



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Verlautbarung Nr. 4 (ü. F.) vom 20. Dezember 2018

Informationspflicht nach Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Diese Überarbeitung der Verlautbarung Nr. 4 löst die bisherige Fassung vom 6. Oktober 2017 ab. Die jährliche Meldung nach Art. 14 AP-VO erfolgt nunmehr einheitlich für das Kalenderjahr auch für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften mit vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr. Hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Abschlussprüfungsleistungen und Nichtprüfungsleistungen sowie zwischen erforderlichen und nicht erforderlichen Nichtprüfungsleistungen hat die zwischenzeitlich erfolgte Abstimmung der EU-Prüferaufsichten die bisherige Auffassung der APAS bestätigt.¹ Vorgenommene Anpassungen dienen der Klarstellung. Ergänzt wird die Verlautbarung zukünftig um Hinweise in Form von Fragen und Antworten, die ebenfalls auf der Website der APAS veröffentlicht werden.

Art. 14 der VO (EU) Nr. 537/2014 (kurz: AP-VO) sieht vor, dass Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften der APAS jährlich eine Liste der geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse vorlegen, die nach den von diesen Unternehmen bezogenen Einnahmen aufgeschlüsselt und in Folgendes unterteilt ist:

- a) Einnahmen aus der Abschlussprüfung;
- b) Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 AP-VO, die aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind;
- c) Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen als solchen nach Art. 5 Abs. 1 AP-VO, die nicht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind.

Die in den folgenden Absätzen erläuterte Abgrenzung zwischen Abschlussprüfungsleistungen und Nichtprüfungsleistungen sowie zwischen erforderlichen und nicht erforderlichen Nichtprüfungsleistungen ist auch bei der Berechnung der Honorargrenze nach Art. 4 Abs. 2 AP-VO sowie bei den Angaben im Transparenzbericht nach Art. 13 Abs. 2 Bst. k AP-VO zugrunde zu legen.

Einnahmen aus der Abschlussprüfung im Sinne von Art. 14 Bst. a AP-VO sind Einnahmen des beauftragten Abschlussprüfers bzw. der beauftragten Prüfungsgesellschaft aus der Prüfung von Jahres- oder konsolidierten Abschlüssen, die nach Unionsrecht oder nach nationalen Vorschriften eines Mitgliedsstaates in Bezug auf kleine Unternehmen vorgeschrieben sind². Nach Unionsrecht vorgeschriebene Abschlussprüfungen sind in Deutschland insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen

- für (nicht kleine) Kapitalgesellschaften (§ 316 HGB),
- für Kreditinstitute (§ 340k HGB) und Versicherungen (§ 341k HGB),
- für bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§ 264a HGB),
- für Genossenschaften (§ 53 GenG) sowie
- die Prüfungen der Jahresberichte von Sondervermögen (§§ 101 und 102 KAGB).

Zu den Abschlussprüfungsleistungen zählen auch gesetzliche Erweiterungen der Jahres- oder Konzernabschlussprüfung. Dies sind insbesondere

- die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems bei börsennotierten Aktiengesellschaften (§ 317 Abs. 4 HGB),
- die Prüfung des Abhängigkeitsberichts nach § 313 AktG bei abhängigen Aktiengesellschaften ohne Beherrschungsvertrag,
- die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bei Unternehmen in öffentlich-rechtlichem Besitz (§ 53 HGrG),
- als Bestandteil der Abschlussprüfung durchgeführte aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Prüfungen nach §§ 29, 30 KWG und §§ 35, 39 VAG sowie
- die Prüfung eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a HGB (sog. IFRS-Einzelabschluss).³

¹ Siehe CEAOB-Guidelines on ‚Monitoring the fee cap of non-audit services‘, veröffentlicht auf der Website des CEAOB (Committee of European Auditing Oversight Bodies) unter dem Link https://ec.europa.eu/info/files/180921-ceaob-monitoring-fee-cap-non-audit-services_en.

² Vgl. Art. 2 Nr. 1 Bst. a bzw. b der Richtlinie 2006/43/EG in der durch die Richtlinie 2014/56/EU geänderten Fassung. Für die dort unter Buchstabe c genannten freiwilligen Abschlussprüfungen gibt es in Ermangelung deutscher Rechtsvorschriften, die diese als gesetzliche Abschlussprüfungen definieren, in Deutschland keinen Anwendungsfall.

³ Die Prüfung des IFRS-Einzelabschlusses gehört auch dann zu den Abschlussprüfungsleistungen, wenn letztendlich dieser Abschluss nicht zur befreienden Offenlegung genutzt wird und sich somit seine Prüfung im Nachhinein als nicht gesetzlich notwendig erweist.

Einnahmen, die nicht Einnahmen aus der Abschlussprüfung sind, stellen Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen dar.

Einnahmen aus Nichtprüfungsleistungen im Sinne von Art. 14 Bst. b AP-VO, also solchen, die nicht nach Art. 5 Abs. 1 AP-VO verboten und die aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht eines Mitgliedsstaates erforderlich sind, sind in Deutschland beispielsweise

- Prüfungen nach § 50 Erneuerbare-Energien-Gesetz,
- Prüfungen der Schlussbilanz nach § 17 Abs. 2 UmwG,
- Verschmelzungsprüfungen nach § 9 Abs. 1 UmwG,
- Spaltungsprüfungen nach § 125 i.V.m. § 9 Abs. 1 UmwG,
- Gründungsprüfungen nach § 33 Abs. 2 AktG,
- Prüfungen nach § 89 Abs. 1 WpHG,
- Prüfungen nach § 34c GewO, § 16 MaBV und § 34f GewO, § 24 FinVermV sowie
- Prüfungen nach §§ 1ff. PublG.

Diese sogenannten erforderlichen Nichtprüfungsleistungen werden bei der Berechnung der Obergrenze für Nichtprüfungsleistungen (Art. 4 Abs. 2 AP-VO) nicht berücksichtigt.

Einnahmen aus anderen Nichtprüfungsleistungen im Sinne von Art. 14 Bst. c AP-VO, also solchen, die nicht nach Art. 5 Abs. 1 AP-VO verboten sind und die nicht aufgrund von Unionsrecht oder nationalem Recht eines Mitgliedsstaates erforderlich sind, sind Einnahmen aus allen weiteren Leistungen, die auf freiwilliger Basis oder aufgrund von Anforderungen nach Drittstaatenrecht vom Unternehmen beauftragt werden, es sei denn, derartige Leistungen sind untrennbar mit einer Abschlussprüfung verbunden (z.B. Integrated Audit nach PCAOB-Standards) oder sie werden im Rahmen einer Konzernabschlussprüfung erbracht, deren Einnahmen unter Art. 14 Bst. a AP-VO fallen (z.B. Prüfungen oder prüferische Durchsichten von Reporting Packages oder im Fall von HGB-Konzernabschlüssen auch freiwillige Abschlussprüfungen von einbezogenen Tochterunternehmen).

Zur Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 14 AP-VO melden Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften an die APAS für jedes geprüfte Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 S. 1 HGB die Angabe

1. der von dem jeweiligen Unternehmen von öffentlichem Interesse erhaltenen Einnahmen,
2. gegebenenfalls Einnahmen, die von den vom Unternehmen von öffentlichem Interesse beherrschten Unternehmen⁴ erhaltenen wurden, sowie
3. gegebenenfalls der von dem Mutterunternehmen des Unternehmens⁵ von öffentlichem Interesse erhaltenen Einnahmen, mit der Kennzeichnung, ob das Mutterunternehmen selber auch ein von demselben Abschlussprüfer bzw. derselben Prüfungsgesellschaft geprüfetes Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von § 319a Abs. 1 S. 1 HGB ist.

Die Einnahmen sind dabei in EUR auf der Basis der im Kalenderjahr realisierten Umsätze zu ermitteln und der APAS unter Verwendung des auf der Homepage erhältlichen Meldebogens jährlich bis spätestens 30. April des Folgejahres mitzuteilen.⁶

Die APAS verwendet die gemeldeten Informationen insbesondere zur Erstellung der von ihr gemäß Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 3 AP-VO für Ausschreibungszwecke zu veröffentlichenden Liste der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sowie im Rahmen der Erhebung der Gebühren für die Durchführung von Inspektionen bei Abschlussprüfern bzw. Prüfungsgesellschaften von Unternehmen von öffentlichem Interesse. Darüber hinaus werden die angeforderten Informationen auch im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Regelungen zu den Prüfungshonoraren (Art. 4 Abs. 2 und 3 AP-VO) sowie zur Plausibilisierung der im Transparenzbericht zu machenden Angaben verwendet.

⁴ Beherrschte Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. f RL 2004/109/EG.

⁵ Mutterunternehmen im Sinne von Art. 2 RL 2013/34/EU

⁶ Der anzuwendende Meldebogen ist gegenüber der Version vom Oktober 2017 ebenfalls überarbeitet worden. Die Meldung an die APAS sollte sowohl als Excel-Datei wie auch als Ausdruck oder PDF-Datei erfolgen.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: Abschlussprüferaufsichtsstelle
E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-3000
Fax: +49(0)6196 908-113311

Stand

Dezember 2018

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.